

Corona FAQ ab 22.7.: WKÖ-Infos für Unternehmen

Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Änderungen

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung bildet die gesetzliche Grundlage für die neuen Bestimmungen.

Alle aktuell gültigen Maßnahmen finden Sie auf unserer FAQ-Infoseite für Unternehmen.

Wesentliche Neuerungen ab 22. Juli:

- Kontaktdatenerhebung bleibt bis auf weiteres verpflichtend
- Zugang zur Nachtgastronomie nurmehr für Geimpfte oder mit PCR-Test. Dafür gibt es keine Kapazitätsbeschränkung mehr.
- MNS-Maske für Kunden nur mehr im „lebensnotwendigen“ Bereich (Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Banken und Post) sowie in Öffis etc.
- keine MNS-Maskenpflicht mehr für Mitarbeiter soweit 3-G-Nachweis vorgewiesen werden kann (im nicht „lebensnotwendigen“ Bereich)
- Ausdehnung der Veranstaltungsregelungen bis 19. August

Regionale Maßnahmen sind möglich. Derzeit gibt es Sonderregelungen für Wien:

Ausweitung der Maskenpflicht:

Kunden haben beim Betreten, Befahren und Verweilen in allen Kundenbereichen von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht für Kundenbereiche in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen sowie für Betriebsstätten, hier müssen Kunden einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt auch für

- Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
- Bibliotheken, Büchereien und Archive,
- Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle- und Arenen sowie
- Einrichtungen zur Religionsausübung

Die Maskenpflicht gilt ebenso für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer bei Kundenkontakt in Betriebsstätten in geschlossenen Räumen.

Als **Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr** gelten in Wien folgende Belege:

1. ein Zertifikat einer befugten Einrichtung über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
3. ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
 - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
4. ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in lit. c genannten Impfungen eingetragen ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

› Zu den aktuell gültigen Maßnahmen auf unserer FAQ-Infoseite für Unternehmen